Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3495

24. 11. 88

Sachgebiet 82

Änderungsantrag

des Abgeordneten Wüppesahl

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG) — Drucksachen 11/2237, 11/2493, 11/3320 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit Heilmitteln."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Krankenkasse trägt die Kosten für das Heilmittel."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Versicherte, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, haben zu den Kosten der Heilmittel eine Zuzahlung von 1 DM pro Verschreibung an die abgebende Stelle zu leisten. Dies gilt auch, wenn das Heilmittel in der Praxis des Arztes oder bei ambulanter Behandlung in Krankenhäusern, Rehabilitations- oder anderen Einrichtungen abgegeben wird."

Bonn, den 24. November 1988

Wüppesahl

Begründung

Selbstbeteiligungen sowohl für Arznei- und Verbandsmittel als auch für Heil- und Hilfsmittel werden abgelehnt. Selbst die Erhöhung der Rezeptgebühr von 3 DM je Mittel ist für sozial Schwächere eine große finanzielle Belastung. Lediglich die Belastung von 1 DM pro Rezeptblatt erscheint angemessen und hat mehr die Funktion der Symbolik, um den Patienten klarzumachen, daß auch Rezepte kostenträchtig sind.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333